

Referenzen

Landkreis Celle:

Gemeinde Ahnsbeck
Gemeinde Eschede
Gemeinde Habighorst
Gemeinde Höfer
Gemeinde Lachendorf
Samtgemeinde Eschede

Landkreis Gifhorn:

Stadt Gifhorn

Landkreis Göttingen:

Gemeinde Gleichen
Stadt Dransfeld

Landkreis Goslar:

Gemeinde Liebenburg

Region Hannover:

Gemeinde Isernhagen
Gemeinde Wedemark
Stadt Seelze

Landkreis Hildesheim:

Flecken Duingen
Samtgemeinde Duingen

Landkreis Holzminden:

Flecken Bevern
Flecken Ottenstein
Flecken Polle
Gemeinde Holzen
Gemeinde Vahlbruch
Gemeinde Wangelnstedt
Samtgemeinde Eschershausen
Samtgemeinde Bevern
Samtgemeinde Polle
Samtgemeinde Stadtoldendorf
Stadt Eschershausen
Stadt Holzminden
Stadt Stadtoldendorf

Landkreis Osterode:

Bergstadt Bad Grund
Gemeinde Eisdorf

Landkreis Rotenburg:

Gemeinde Helversiek

Landkreis Soltau-Fallingb.:

Gemeinde Bispingen
Gemeinde Böhme

Landkreis Verden:

Flecken Ottersberg

Bürobeschreibung

Bürogründung:

Sommer 1979

Gesellschaftsform:

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Büroinhaber / in:

Ute Fricke, Dipl.Ing. Architektin
Architektenkammer Niedersachsen Mitgl.Nr.: EL 9956

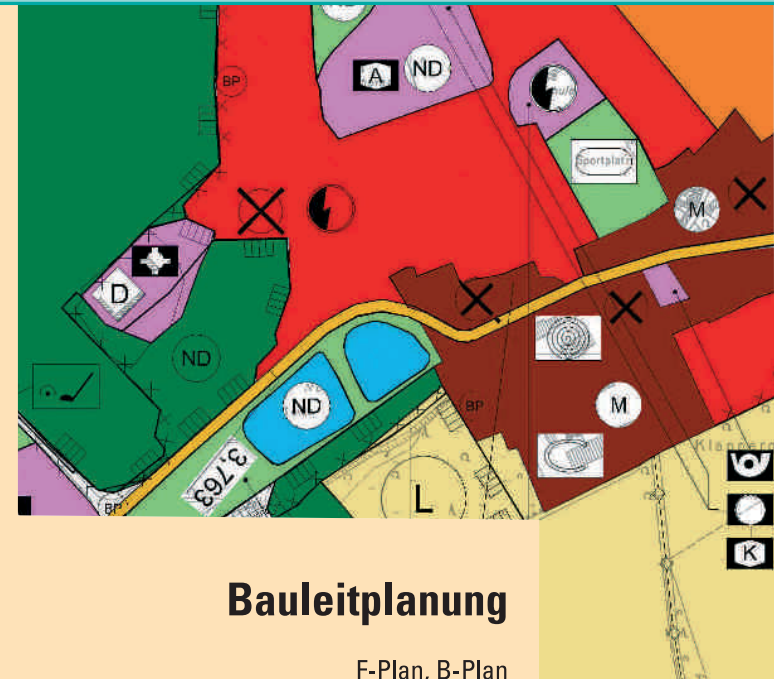
Klaus Scheuer, Dipl.Ing. Städtebauassessor Architekt
Architektenkammer Niedersachsen Mitgl.Nr.: EL 10793
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
Mitglied in der Niedersächsischen Akademie Ländlicher Raum (ALR)

Kooperationen und Arbeitsgemeinschaften:

Projektgebundene Zusammenarbeit mit Planungs- und Ing.Büros für:
Geographie, Landschaftsplanung, Verkehrsplanung, Straßen- und
Wasserbau, Tiefbau, Agrarwissenschaften u.a.

Ansprechpartner Bauleitplanung:

Klaus Scheuer



Bauleitplanung

F-Plan, B-Plan

PLANERWERKSTATT 3



Planungsbüro für Architektur,
Stadtplanung und Dorferneuerung

Stephanusstraße 23 · 30449 Hannover
Tel. 0511/44 44 88 · Fax 0511/44 06 93
e-mail: mail@planerwerkstatt3.de
www.planerwerkstatt3.de

PLANERWERKSTATT 3



Planungsbüro für Architektur,
Stadtplanung und Dorferneuerung



Unsere Kernkompetenz: Bauleitplanung

Worum geht's ?

Die Anforderungen an Städte und Gemeinden für die in eigener Zuständigkeit liegende Planung ihrer städtebaulichen Entwicklung werden mit steigender Komplexität der Planungsaufgaben und wiederholten Erweiterungen des Bauplanungsrechtes zunehmend umfassender und komplizierter.

Es besteht ein wachsendes Erfordernis nach inhaltlich kompletter und abgewogener Bearbeitung der vielfältigen Aufgabenstellungen sowie kompetenter rechts- und verfahrenssicherer Handhabung der zentralen städtebaulichen Planungsinstrumente:

Bauleitplanung:

- Flächennutzungspläne gem. § 4 5 - 7 BauGB
- Bebauungspläne gem. § 4 8 - 10 BauGB

Satzungen gem. §§ 34 und 35 BauGB:

- Klarstellungssatzung gem. § 4 34(4) Nr.1 BauGB
- Entwicklungssatzung gem. § 4 34(4) Nr.2 BauGB
- Einbeziehungs-/ Abrundungssatzung gem. § 4 34(4) Nr.3 BauGB
- Außenbereichssatzung gem. § 4 35(6) BauGB

Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 i.V.m §§ 97, 98 NBauO:

- Gestaltung von Gebäuden
- Art, Gestaltung oder Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten
- Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen
- Verwendung von Einzelantennen und Freileitungen
- Gestaltung nicht überbauter Flächen der bebauten Grundstücke
- Begrünung baulicher Anlagen
- Versickerung, Verregnung oder Verrieselung von Niederschlagswasser

Was bieten wir an?

Mit 25 Jahren Praxiserfahrung in kommunalen Bauplanungsvorgängen und Verwaltungsabläufen bieten wir umfassende Sach-, Verwaltungs- und Politikkompetenz in städtebaulichen / planungsrechtlichen Aufgaben und ein Gespür für praktische Kommunalpolitik.

Die Erfahrungen und langjährigen Tätigkeiten für eine Vielzahl kommunaler Auftraggeber ermöglicht uns neben der Erarbeitung städtebaulicher Planwerke einen weitreichenden Wissenstransfer zwischen kommunalen Bauverwaltungen.

Planbearbeitung:

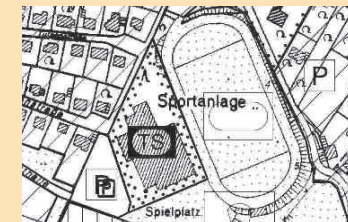
- Erarbeitung aller städtebaulichen Planungen mit Planzeichnungen im Maßstab 1 : 10.000 bis 1 : 1.000 einschl. zugehöriger Begründungen
- Digitale CAD- und GIS-Bearbeitung
- Fertigstellung genehmigungsfähiger Planfassungen

Verfahrensdurchführung:

- Verwaltungsinterne Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber
- Vorstellung der Planungen in den einzelnen Verfahrensschritten vor den zuständigen Gemeindegremien und Versammlungen
- Vorstellung der Planungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit einschl. Pressebeteiligungen gem. § 4 3(1) und (2) BauGB
- Mitwirkung bei der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB
- Erstellung von verfahrensbezogenen Sitzungsvorlagen mit Zusammenfassung planungsbezogener Stellungnahmen einschl. Abwägungen und Beschlussvorschlägen
- Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB durch Übertragung an einen Dritten gem. § 4 4b BauGB

Projektbeispiele

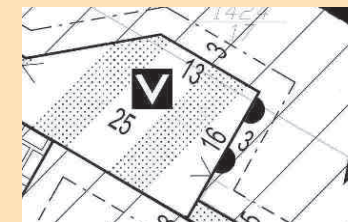
Flächennutzungsplan (F-Plan):



F-Plan

Samtgemeinde Eschershausen
„Neuaufstellung nach 25 Jahren“

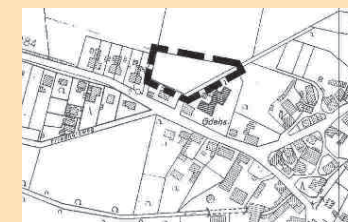
Bebauungsplan (B-Plan):



B-Plan Nr. 014 „Holtenser Weg“

Stadt Stadtoldendorf
„Nachnutzung und Flächenrecycling“

Satzungen:



Einbeziehungs-/Abrundungs-

satzung
gem. § 4 34(4) Nr.3 BauGB
Gemeinde Holzen
„Baugrundstücke am Ortsrand“

Örtliche Bauvorschriften (ÖBV)

§41 Geltungsbereich
Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.16 „Am Bahnhof“, Flecken Duingen, OT Duingen.

§42 Höhen
(1) Die als senkrecht Maß ermittelten äußeren Schnittlinien der Außenwände mit der Dachhaube (Traufhöhe) dürfen auf den mit II-Geschosshöhe festgesetzten Flächen das Maß von 7,00 m sowie auf den mit III-Geschosshöhe festgesetzten Flächen das Maß von 8,00 m über dem Bezugspunkt (vgl. Abs.4) nicht überschreiten.
(2) Abgrabungen zur Herstellung und Belichtung von Räumen in einem Untergeschoss sind nicht zulässig. Dies gilt nicht zur Sicherung ausreichende ...

Örtliche Bauvorschriften (ÖBV) gem. § 56 i.V.m. §§ 97, 98 NBauO für den B-Plan Nr.16

Am Bahnhof, Flecken Duingen
„Stadtbildpflege in der Ortsmitte“